Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 71 (1988)

Heft: 12

Artikel: Menschenrechte statt Kriegsprofite

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-413542

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fremde Richter

Der Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention verstärkte die Rechtsstaatlichkeit der Schweiz

Entscheide des Europäischen Gerichtshofes greifen tief und nachhaltig in die Rechtsprechung sowohl des Bundes wie der Kantone ein. Verdikte der «fremden Richter» aus Strassburg beeinflussen bereits zahlreiche schweizerische Urteile. Gerade solche europäische Wegmarken begünstigten aber den Ausbau rechtsstaatlicher Instrumente und verhalfen der Justiz zu neuer Würde.

Am 3. Oktober 1974 besiegelte die Bundesversammlung auch für die Schweiz die Verbindlichkeit der (von allen 21 Mitgliedern des Europarates ratifizierten) Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Seither sind 311 Beschwerden gegen die Schweiz erhoben worden, immerhin neunmal mit positivem Ergebnis für die Beschwerdeführer.

Beeindruckend sind weniger die neun Einzelfälle als vielmehr die Tatsache, dass jeder von ihnen direkt und tiefgreifend auf die Rechtspflege von Bund und Kantonen einwirkt. Ob jeweils einfach eine Praxisänderung erfolgt oder ob, wie im militärischen Disziplinarstrafrecht, die einschlägigen Bestimmungen den EMRK-Normen angeglichen werden, in jedem Fall erzwingt der Europäische Gerichtshof (oder die EMRK-Kommission bzw. das Ministerkomitee) die Anwendung moderner rechtsstaatlicher Grundsätze. Unzählige neuere und neueste Entscheide des Bundesgerichts und auch kantonaler Instanzen nehmen Bezug auf die in Strassburg entwickelte Rechtsprechung.

Darüber hinaus begünstigt die Menschenrechtsidee den Ausbau rechtsstaatlicher Instrumente ganz allgemein. Bei jedem Vorstoss zur Revision des Strafprozessrechts ist sie präsent. Gegenwärtig etwa im Kanton Aargau oder in Zürich, wo in diesen Tagen die Unterschriftensammlung für eine «Volksinitiative über den Rechtsschutz in Strafsachen» einsetzen wird.

Auszug aus: Die «Weltwoche», Zürich, Nr. 46/88.

Liebe Leserinnen und Leser,

Bald ist wieder ein Jahr zu Ende. Das neue wird uns vor neue Aufgaben stellen, die uns auch finanziell in Anspruch nehmen werden. Wie in den Vorjahren, veranstalten wir auch diesmal unsere stets freundlich aufgenommene

Spendensammlung zum Jahresende

Wir freuen uns über jeden Beitrag; auch kleine Spenden sind uns willkommen. Im voraus herzlichen Dank für diese Sympathiebekundung!

Zentralsvorstand und Geschäftsstelle der FVS

PS:

Der beiliegende Einzahlungsschein ist nur für freiwillige Beiträge (Spenden) bestimmt. Um Missverständnisse und Umbuchungen zu vermeiden, bitten wir Sie, den Schein nicht für andere Zwecke (Abonnements- oder Mitgliederbeiträge) zu verwenden.

Menschenrechte statt Kriegsprofite

EPD. Die Schweizer Sektion von Amnesty International fordert eine grundlegende Überprüfung der Schweizer Waffenausfuhrpraxis, insbesondere die ernsthafte Anwendung der Menschenrechtsklausel im Kriegsmaterialgesetz.

Amnesty International setzt beim schweizerischen Kriegsmaterialgesetz KMG von 1972 an. Dieses regelt die Bewilligung von Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial. «Als Kriegsmaterial im Sinne dieses Gesetzes gelten Waffen, Munition, Sprengmittel, weitere Erzeugnisse und deren Bestandteile, die als Kampfmittel verwendet werden können», heisst es in Art. 1 KMG.

Die Durchführungsverordnung des Bundes, die dies näher regelt, steht im Kreuzfeuer der Kritik. Sie schränke den Kriegsmaterialbegriff wesentlich ein, heisst es in der von Al herausgegebenen Broschüre. Denn es zählen nur die Gegenstände, «die ausschliesslich als Bestandteile von Kriegsmaterial hergestellt werden und in der gleichen Ausführung keine zivile Verwendung finden» (Art. 1, Abs. 2). In der Praxis bedeutet das, dass beispielsweise Leichtflug-

zeuge der Pilatus-Werke in Stans, «welche die Schweiz formal als zivile Transport- und Ausbildungsflugzeuge verlassen», völlig legal in Kriegsregionen oder in Länder, in denen «schwerwiegend und systematisch die Menschenrechte verletzt werden», exportiert werden können. Auch dann, wenn kein Zweifel daran besteht, dass diese Flugzeuge «im Ausland zu kampftauglichen Flugzeugen umgerüstet werden können», heisst es in der Broschüre weiter. Beleat wird dies mit einer Verkaufsdokumentation der Pilatus-Werke, in der diese ausdrücklich für die militärische Nutzung werben.

Die Petition, die zur Kampagne gehört, fordert nicht nur eine Abänderung der Definition des «Kriegsmaterials», sondern regt an, die EMD-Statistik über die Ausfuhr von Kriegsmaterial zu veröffentlichen. Des weiteren soll dem «gesetzlichen Menschenrechtsvorbehalt für Rüstungsexporte», wie es im KMG vorgesehen ist, in der Praxis mehr Beachtung geschenkt werden. Denn trotz schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen in der Türkei, ist diese in der Rangfolge der Empfängerländer an dritter Stelle.

Sich auf den Krieg vorbereiten, heisst den Krieg vorbereiten.

Entweder oder?

Der in der November-Ausgabe des «Freidenkers» unter dem Titel «Entweder Religion oder Demokratie» veröffentlichte Artikel von Dr. Anton Szanya, Bundesobmann des Freidenkerbundes Österreichs, veranlasst mich zu einigen freundschaftlich-kritischen Bemerkungen.

Dr. Szanya macht von dem jedem Freidenker zustehenden Recht Gebrauch, selbstverantwortlich und dezidiert seine Weltanschauung darzulegen. Mit seinem Beitrag liess er uns wissen, wie er das Wesen und die Aufgaben des Freidenkertums sieht. Dass von Land zu Land, je nach politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen unterschiedliche Wertungen gelten, ist eine wohl nicht eigens zu begründende Binsenwahrheit.

Natürlich wissen wir uns mit unseren Freunden im Ausland überall da einig, wo es darum geht, dem kirchlichen Einfluss in Staat und Gesellschaft – und vor allem der Arroganz kirchlicher Macht – entgegenzutreten. Wogegen wir aber nichts einzuwenden haben, ist der vor allem vom niederen Klerus erbrachte Einsatz in Entwicklungsländern für die Postulate der sogenannten Befreiungstheologie. Nicht die religiöse Motivation dieser Glaubensdiener, wohl aber ihre humanitäre Zielsetzung ist es, die wir Freidenker anerkennen sollten, dies vor allem in Fällen, wo der Einsatz für die Armen, sozial Unterdrückten, mit einem erheblichen Risiko für Leib und Leben verbunden ist.

Bei uns stellt sich die soziale Frage nicht in gleicher Schärfe. Zwar gibt

Aus dem Inhalt

Humanismus und
Menschenrechte 89-92/94-95
Leserforum 93
Freidenkerbewegung 95/96

es auch bei uns in Europa, in der Schweiz wie in Österreich, viel Not und Elend. Doch die Anzahl der Betroffenen ist ungleich geringer; soziale Einrichtungen sind erstens vorhanden und sodann wesentlich besser ausgebaut, als dies früher der Fall war. Darum finden Klassenkampfparolen bei uns nicht jenes Echo, wie es von Freidenkern marxistischer Richtung erwartet wird.

Sodann haben demokratiefeindliche Tendenzen der Kirche bei uns in der Schweiz nicht dasselbe Wirkvermögen wie in Gebieten mit grosser katholischer Mehrheit, wo über Beichtstuhl, Kanzel und soziale Kontrolle ein massiver kirchlicher Einfluss auf die Öffentlichkeit und damit auch auf den Staat ausgeübt werden kann und ausgeübt wird. Bei uns in der Schweiz, mit dem ihr eigenen religiösen Pluralismus, werden Kirchenordnungen nicht von einer Obrigkeit beschlossen; bei uns ist auch in jenen Bereichen, wo sich staatliche und kirchliche Interessen berühren, das Volk der Souverän. Kirchengesetze und Kirchenordnungen werden vom Volk geprüft und auf dem Weg der Volksabstimmung beschlossen oder - wenn es nottut - eben verworfen. Zwar sind in Verfassung und Gesetzen einiger Kantone noch Uberbleibsel einer überholten kirchenstaatlichen Tradition zu finden. Solche Rechtsaltertümer bedeuten für uns Freidenker ein dauerndes Ärgernis, gegen das wir immer wieder ankämpfen. Doch sehen wir keine Veranlassung, deshalb in der Religion einen prinzipiellen Gegensatz zur Idee und zur Staatsform der Demokratie zu erblicken.

Eine weitere Bemerkung sei mir noch erlaubt: Unsere Freunde in Österreich wie in Deutschland haben bekanntlich Mühe, das von der Freidenkervereinigung der Schweiz FVS angestrebte Ziel eines Zusammen-

stehens und Zusammenwirkens von Freidenkern unterschiedlicher Tradition zu verstehen. Die FVS und ihr Verbandsorgan «Freidenker» vertreten ein breites Meinungsspektrum. Zwar kommt es gelegentlich vor, dass zwischen Freidenkern unterschiedlicher politischer Richtung Meinungsverschiedenheiten sichtlich der vorrangigen Ziele der Freidenkerbewegung entstehen, die aber nie zu eigentlichen Flügelkämpfen entarten dürften. Es gibt bei uns Orts- und Regionalgruppen, in denen die Mitglieder - ungeachtet ihrer politischen Ausrichtung - eine perfekte Kollegialität und Solidarität bekunden und anderen Zweigvereinen vorleben. Auf diese Weise werden die aus verschiedenen Geistesrichtungen gewachsenen Traditionen des Freidenkertums bewahrt, nämlich jene der geistesgeschichtlichen Wende der Aufklärung wie jene des in manchen Kämpfen bewährten Freidenkertums der Arbeiterbewegung. Wir schweizerischen Freidenker wollen versuchen, diese doppelte Tradition zu bewahren und wo sie sich bedauerlicherweise gestört zeigt - die entstandenen Unstimmigkeiten mit Vernunft und gegenseitigem Respekt aus der Welt zu schaffen. Was uns eint, ist das Bekenntnis zu einer diesseitsorientierten, humanen und freiheitlichen Weltanschauung

Adolf Bossart, Rapperswil

Wir haben gelernt, wie Vögel zu fliegen, wie die Fische zu schwimmen. Doch wir haben die einfache Kunst verlernt, wie Brüder zu leben.

Martin Luther King